
S 43 AS 3703/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	43
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Fehlgeldentschädigungen, die einem im Kassen- und Zählerdienst tätigen Leistungsberechtigten (hier: Taxifahrer) vom Arbeitgeber mit dem Lohn gezahlt werden, sind – unabhängig von ihrer Höhe (hier: 16,00 € monatlich) – Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 11b Abs. 3 SGB II .
Normenkette	§ 11b SGB II ; § 2 ALG II-VO ; § 13 SGB II ; § 14 SGB IV ; § 17 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 3703/16
Datum	28.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter Änderung des endgültigen Festsetzungsbescheides vom 02.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2016 verurteilt, den Klägern weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für März 2015 von 3,20 EUR, für April 2015 von 1,60 EUR und für Mai 2015 von 1,60 EUR zu gewähren.

Die Erstattungsbescheide vom 02.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2016 werden aufgehoben, soweit von den Klägern insgesamt ein Betrag von mehr als 842,05 EUR erstattet verlangt wird.

Der Beklagte hat den Klägern deren notwendige außergerichtliche Kosten zu

erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klager begehren hhere Leistungen unter Berechnung des Erwerbstitigenfreibetrages auch aus den dem Klager zu 1) von seinem Arbeitgeber gewhrten Fehlgeldentschdigungen.

Der 1989 geborene Klager zu 1) war 2015 als Taxisfahrer bei der N. GmbH angestellt. Er bezog mit seiner Frau, der 1990 geborenen Klagerin zu 2) und der gemeinsamen Tochter, der 2014 geborenen Klagerin zu 3), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II) vom Beklagten.

Der Beklagte gewhrte den Klagern auf deren Weiterbewilligungsantrag mit Bescheiden vom 25.11.2014 und 01.12.2014 fr den Zeitraum vom 01.12.2014 bis 31.05.2015 zunchst â wegen des schwankenden Einkommens des Klagers zu 1) â vorlufig ALG II.

Nach Vorliegen der Lohnabrechnungen (Bl. 726-729 und 760-761 des Verwaltungsvorgangs) gewhrte der Beklagte den Klagern mit Bescheid vom 02.11.2015 fr den Zeitraum vom 01.12.2014 bis 31.05.2015 endgltig ALG II und verlangte die Erstattung von vorlufig zu Unrecht erbrachten Leistungen von insgesamt 848,45 EUR (jeweils 368,36 EUR von den Klagern zu 1) und 2) und 111,73 EUR von der Klagerin zu 3)). Hierbei bercksichtigte der Beklagte die im Zeitraum vom 01.12.2014 bis 31.05.2015 nach den vorliegenden Lohnabrechnungen erzielten Netto-Lhne sowie die vom Arbeitgeber im Zeitraum vom 01.03.2015 bis 31.05.2015 gewhrten und ebenfalls in den Lohnabrechnungen ausgewiesenen Fehlgeldentschdigungen von monatlich 16,00 EUR. Von den so erzielten Einnahmen zog der Beklagte Freibetrge ab, die er (nur) aus den Brutto-Lhnen gem der Lohnabrechnungen, nicht aber auch aus den ab Mrz 2015 gewhrten Fehlgeldentschdigungen berechnete.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2016 zurck und fhrte zur Begrndung aus, Berechnungsgrundlage fr den Freibetrag nach [ 11b Abs. 3 SGB II](#) sei bei Einknften aus nichtselbstndiger Arbeit gem  2 Abs. 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-VO) das monatliche Bruttoeinkommen im Sinne des [ 14](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). [ 17 Abs. 1 SGB IV](#) sehe vor, dass durch Rechtsverordnung bestimmt werden knnen, dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschlge, Zuschsse oder hnliche Einnahmen, die zustzlich zu Lhnen oder Gehltern gewhrt werden und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten, wobei eine mglichst weitgehende bereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen sei. Insoweit sei die Verordnung ber die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung â SvEV) vom 21.12.2006

erlassen worden. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorgaben sei die dem Widerspruchsführer im streitigen Zeitraum von März bis Mai 2015 gewährte Fehlgeldentschädigung von monatlich 16,00 EUR nicht dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen, so dass nicht aus diesem Gesamtbetrag die Erwerbstatigenfreibeträge hätten errechnet werden müssen. Bei der Fehlgeldentschädigung handele es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#). Gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV](#) seien dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Nach R 19.3 I Nr. 4 der maßgeblichen Lohnsterrichtlinie 2011/2013 (LStR) würden zum Arbeitslohn pauschale Fehlgeldentschädigungen gehören, die Arbeitnehmern im Kassen- und Zehldienst gezahlt würden, soweit sie 16,00 EUR im Monat überstiegen. Daraus folge, dass für Fehlgeldentschädigungen, soweit sie über den Betrag von 16,00 EUR hinausgingen, Steuerpflicht und damit auch Beitragspflicht in der Sozialversicherung bestehe. Da die Fehlgeldentschädigung des Klägers lediglich 16,00 EUR monatlich betrage, ist sie in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei. Dementsprechend habe der Arbeitgeber des Widerspruchsführers – wie ein Blick in die Entgeltabrechnungen erhellte – insoweit auch keine Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Stelle die Fehlgeldentschädigung sonach kein Einkommen im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) dar, sei dieses auch nicht dem laufenden Grundgehalt des Widerspruchsführers zuzurechnen und die Erwerbstatigenfreibeträge nicht daraus zu ermitteln.

Mit ihrer Klage vom 10.03.2016 verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Sie sind der Auffassung, die Freibeträge hätten aus dem Bruttoeinkommen gemäß der Lohnbescheinigungen zusätzlich der Fehlgeldentschädigungen berechnet werden müssen. Der Beklagte habe im Widerspruchsbescheid umfangreich ausgeführt, dass es sich bei der berücksichtigten Fehlgeldentschädigung nicht um Arbeitseinkommen im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) handele. Diese Ausführungen seien jedoch für die Berechnung des Einkommens nach dem SGB II irrelevant. Da die Fehlgeldentschädigung aus der Erwerbstatigkeit erzielt worden sei, sei dieses mithin auch in die Freibetragsberechnung einzubeziehen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Änderung des endgültigen Festsetzungsbescheides vom 02.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2016 zu verurteilen, ihnen weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate März bis Mai 2015 in gesetzlicher Höhe zu gewähren sowie

die Erstattungsbescheide vom 02.11.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2016 entsprechend teilweise aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung im Wesentlichen auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben Anspruch auf (etwas) höhere Leistungen, weil vom Einkommen des Klägers zu 1) Freibeträge auch auf die ihm gewährten Fehlgeldentschädigungen abzusetzen sind.

Gemäß [Â§ 11b Abs. 3](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich 1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 1000,00 EUR beträgt, auf 20 Prozent und 2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000,00 EUR übersteigt und nicht mehr als 1200,00 EUR beträgt, auf 10 Prozent.

Vorliegend handelt es sich bei den Fehlgeldentschädigungen unstreitig um anrechenbares Einkommen im Sinne des [Â§ 11 SGB II](#). Streitig zwischen den Beteiligten ist allein, ob es sich bei den Fehlgeldentschädigungen um Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#) handelt, auf das dann (noch) ein Freibetrag von 20% oder 10% zu gewähren ist, je nachdem, ob das übrige (unstreitige) Einkommen aus Erwerbstätigkeit den Betrag von 1000,00 EUR überschreitet oder nicht.

Der Begriff "Einkommen aus Erwerbstätigkeit" ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff des Arbeitsentgelts gemäß [Â§ 14 Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Diese Vorschrift gilt nach dem sachlichen Geltungsbereich des SGB IV ([Â§ 1 SGB IV](#)) nicht für die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Auch das Bundessozialgericht (BSG) konstatiert, dass das SGB II eine Definition des Tatbestandsmerkmals "Einkommen aus Erwerbstätigkeit" selbst nicht bietet. Es könne insoweit auch nicht als Indiz auf [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) zurückgegriffen werden (BSG, Urteil vom 14.03.2012, [B 14 AS 18/11 R](#), juris, Rn 13).

Vielmehr ist gemäß [Â§ 2 Abs. 1](#) Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-VO) bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit von den Bruttoeinnahmen auszugehen und gemäß [Â§ 2 Abs. 6 ALG II-VO](#) sonstige Einnahmen in Geldeswert mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Der Verweis des Ordnungsgebers in [Â§ 2 Abs. 1 ALG II-VO](#) auf [Â§ 14 SGB IV](#) kann nur so verstanden werden, als er einen Anhalt für die Einordnung einer Arbeit als nichtselbständig (in Abgrenzung zu einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des

[Â§ 15 SGB IV](#) bzw. [Â§ 3 ALG II-VO](#)) bieten soll.

Danach kann den AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid weder im Ansatz, noch im Ergebnis gefolgt werden. Zu Unrecht prÃ¼ft der Beklagte â losgelÃ¶st vom Begriff "Einkommen aus ErwerbstÃtigkeit" â allein, ob die FehlgeldentschÃdigung Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) darstellt. Weil dies aufgrund der gemÃÃ [Â§ 17 SGB IV](#) erlassenen SvEV iVm mit der LStR zu verneinen sei, sei die FehlgeldentschÃdigung nicht dem Grundgehalt zuzurechnen und entsprechend keine ErwerbstÃtigenfreibetrÃge daraus zu ermitteln. Dem folgt die Kammer nicht.

Ob die Einnahme sozialversicherungspflichtig ist und/oder der (Einkommens-)Steuerpflicht unterliegt, ist gerade unerheblich (vgl. Schmidt, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, [Â§ 11b](#), Rn 34). Dies hat der Beklagte hinsichtlich der vom Arbeitgeber gewÃhrten weder steuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Zulagen gemÃÃ [Â§ 3b EStG](#) auch beachtet. Soweit der Beklagte â dazu im Widerspruch â bei der Einordnung der FehlgeldentschÃdigung als Erwerbs- oder sonstiges Einkommen Ã¼ber [Â§ 1 SvEV](#) iVm der LStR auf die Lohnsteuerpflichtigkeit abstellt, Ã¼berzeugt dies die Kammer nicht, zumal sich das Ergebnis nach einer steuerrechtlichen Vorschrift und danach richten soll, ob die FehlgeldentschÃdigung den Betrag von 16,00 EUR Ã¼bersteigt (dann lohnsteuerpflichtig und mithin Erwerbseinkommen) oder nicht (dann nicht lohnsteuerpflichtig und kein Erwerbseinkommen).

Wie bereits ausgefÃ¼hrt, gilt [Â§ 14 SGB IV](#) gemÃÃ [Â§ 1 SGB IV](#) nicht fÃ¼r das Recht der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende. [Â§ 17 SGB IV](#) ermÃchtigt das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzgeberisch tÃtig zu werden "zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der ArbeitsfÃrderung, zur FÃrderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs". Hierunter fÃllt die Bestimmung, was als Erwerbseinkommen im Sinne des [Â§ 11b SGB II](#) zu gelten hat, offensichtlich nicht. Vielmehr ist das BMAS in [Â§ 13 SGB II](#) u. a. ermÃchtigt worden zu bestimmen, wie Einkommen (im Recht der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende) zu berechnen ist. Nach der insoweit erlassenen ALG II-VO ist gemÃÃ ihres [Â§ 2 Abs. 1](#) zur Bestimmung von Einkommen aus nichtselbstÃndiger TÃtigkeit â unstrittig eine ErwerbstÃtigkeit wie sie der KlÃger zu 1) im streitigen Zeitraum ausÃte â von den Bruttoeinnahmen "auszugehen". Bereits diese Formulierung macht deutlich, dass weitere, neben die Bruttoeinnahmen tretenden, Einnahmen als Einkommen aus nichtselbstÃndiger TÃtigkeit gelten (kÃnnen). Wenn [Â§ 2 Abs. 5](#) und 6 SGB II sogar den Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Verpflegung und auch sonstige Einnahmen in Geldeswert als Einkommen aus der nichtselbstÃndigen Arbeit deklariert, dann gilt dies erst Recht fÃ¼r eine vom Arbeitgeber in Geld gewÃhrte FehlgeldentschÃdigung.

Im Ergebnis ist fÃ¼r die Einordnung einer Einnahme als Einkommen aus ErwerbstÃtigkeit allein entscheidend, dass sie dem Leistungsberechtigten von seinem Arbeitgeber im Rahmen eines BeschÃftigungsverhÃltnisses gewÃhrt worden ist. Dies ist bei der hier streitigen FehlgeldentschÃdigung der Fall.

Da das ¼brige (unstreitige) Erwerbseinkommen des Klägers zu 1) im März 2015 den Betrag von 1000,00 EUR nicht ¼berschreitet und auch mit der Fehlgeldentschädigung diesen Betrag nicht erreicht, ergibt sich für März 2015 gemäß [Â§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) ein um 3,20 EUR höherer Freibetrag (20% von 16,00 EUR) und damit auch ein um 3,20 höherer Leistungsanspruch der Kläger. Demgegenüber kann der Kläger zu 1) für die Monate April und Mai 2015 gemäß [Â§ 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II](#) nur einen weiteren Freibetrag von jeweils 1,60 EUR beanspruchen (10% von 16,00 EUR), da sein ¼briges, bereits um Freibeträge bereinigtes Einkommen über 1000,00 EUR (aber unter 1.200,00 EUR bzw. 1.500 EUR) liegt. Die Kläger haben daher in den Monaten April und Mai 2015 einen um jeweils 1,60 EUR höheren Leistungsanspruch.

Da die Kläger endgültig einen um 6,40 EUR höheren Leistungsanspruch haben, fällt die Erstattungsforderung gemäß [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) aF iVm [Â§ 328 Abs. 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechend geringer aus, als vom Beklagten verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Nach Auffassung der Kammer war die Berufung gemäß [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die Rechtsfrage der Einordnung einer Fehlgeldentschädigung als Erwerbs- oder sonstiges Einkommen im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen im Kassen- und Zehldienst – wie hier einer Taxifahrertätigkeit – betrifft eine Vielzahl von Fällen. Hierzu liegen bisher (ober-)gerichtliche Entscheidungen nicht vor.

Erstellt am: 25.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024